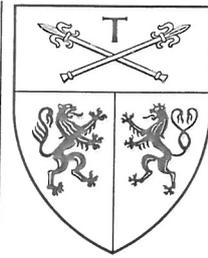


STADT
ÜBACH-PALENBERG
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

An die
UWG-Fraktion
im Stadtrat von Übach-Palenberg

sowie allen übrigen
Rats- und Ausschussmitgliedern
zur Kenntnis

Dienststelle	Fachbereich 2 - Finanzen
Ansprechpartner/in	Herr Beeck
Zimmer	C3.04
Telefon	02451/979-2001
Fax	02451/979-1150
Email	b.beeck@uebach-palenberg.de
Gläubiger-ID	DE83ZZZ00000017487
Mandatsreferenz	
Kassenzeichen	
Datum	(bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben) 22.02.2018

Ihre Anfrage vom 14.11.2017

hier: Kleine Anfrage zur Verwaltung des Forderungsmanagements

Sehr geehrte Frau Weinhold,
sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache nehme ich Bezug auf Ihre mündlichen Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Übach-Palenberg vom 14.11.2017 sowie ihre diesbezüglich schriftlich formulierte Anfrage, welche ich wie folgt beantworte.

Vorweg weise ich darauf hin, dass die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2017 noch nicht abgeschlossen sind und eine unterjährige Auswertung aufgrund von in der Praxis üblichen Jahresanweisungen bzw. Jahressollstellungen (insb. bei den kommunale Steuern und Abgaben) die Höhe des Forderungsbestandes in Bezug auf die Fragestellung verfälschen. Aus diesem Grunde beziehen sich die genannten Zahlen immer auf den Stichtag des aktuellsten festgestellten Jahresabschluss (31.12.2016).

1. Wie hoch ist der aktuelle Forderungsbestand?

Der Forderungsbestand an offenen Forderungen, welche sich zum Stichtag 31.12.2016 im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befanden, betrug ca. 1.312 T€.

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Heinsberg
VR Bank eG Würselen
Raiffeisenbank Heinsberg

IBAN: DE03 3125 1220 0001 1000 15
IBAN: DE62 3916 2980 1200 8890 17
IBAN: DE40 3706 9412 1700 0370 17
BIC: WELADED1ERK
BIC: GENODED1WUR
BIC: GENODED1HRB

Webseite:
www.uebach-palenberg.de
E-Mail-Adresse:
info@uebach-palenberg.de

2. Auflistung der im Mahn- und Vollstreckungswesen offenen Forderungen

a. nach Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2016

	Kurzfristig (≤ 1 Monat)	Mittelfristig (> 1 Monat ≤ 1 Jahr)	Langfristig (> 1 Jahr)	Summen
≤ 100 €	3	165	152	320
> 100 € ≤ 1.000 €	5	82	143	230
> 1.000 €	2	35	105	142
Summen	10	282	400	692

b. nach Volumen zum Stichtag 31.12.2016

	Kurzfristig (≤ 1 Monat)	Mittelfristig (> 1 Monat ≤ 1 Jahr)	Langfristig (> 1 Jahr)	Summen
≤ 100 €	170,00 €	7.534,87 €	4.758,46 €	12.463,33 €
> 100 € ≤ 1.000 €	2.662,84 €	28.864,54 €	54.866,39 €	86.393,77 €
> 1.000 €	3.802,25 €	141.954,36 €	1.067.195,45 €	1.212.952,06 €
Summen	6.635,09 €	178.353,77 €	1.126.820,30 €	1.311.809,16 €

3. Gibt es einheitliche Kreditoren und Debitoren (Zentralisierung)?

Ja.

4. Wie ist der Verfahrensablauf, sofern fällige Forderungen nicht zeitnah beglichen werden?

- a) Mahnung
- b) Vollstreckungsvorankündigung
- c) Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändung etc.)

5. Wie ist das Mahnwesen geregelt?

Die Finanzbuchhaltung ist die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Übach-Palenberg und damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

6. Gibt es eine zentrale Vollstreckungsstelle?

Ja, vgl. Antwort zu 5.

7. Wie viele Vollstreckungsmaßnahmen sind in den letzten zwei Jahren durchgeführt worden (bspw. Kontopfändung, Gehaltspfändung, Sachpfändung)?

Nicht jede Vollstreckungsmaßnahme ist aus der derzeitigen Software auswertbar. In der 2. Hälfte des Jahres 2018 soll das Vollstreckungsprogramm vollkomm eingeführt werden. Hierdurch soll es auch zu Verbesserungen in der Dokumentation kommen.

Pfändungen werden seit 2017 anzahlmäßig dokumentiert. In 2017 wurden insgesamt 71 Pfändungen (Arbeitgeber- und Kontenpfändungen) durchgeführt und 77 Pfändungsverfügungen an Finanzämter verschickt. Darüber hinaus wurden 508 Beitreibungen durch die Vollziehungsbeamten erzielt. Neben diesen zahlenmäßig aus der EDV auswertbaren Maßnahmen wurde selbstverständlich auch weitere Maßnahmen durchgeführt (bspw. Beteiligungen an Insolvenzverfahren und Zwangsversteigerungen, Amtshilfeersuchen an andere Behörden stellen, Eintragung von Sicherungshypotheken, Vereinbarung und Überwachung von Ratenzahlungen, Aufrechnungen mit anderen Sozial- und sonstigen Leistungen).

8. Wie wird sichergestellt, dass die Forderungen nicht verjähren?

Durch ein entsprechend eingerichtetes Wiedervorlagensystem.

9. Existiert ein Controlling für das Forderungsmanagement?

Derzeit nicht. Dies soll mit Einführung von vollkomm jedoch geschehen.

10. Wie hoch ist die Summe der niedergeschlagenen Forderungen?

Im Haushaltsjahr 2016 wurden gem. Schlussbilanz 2016 in der aus den Niederschlagungen addierten Summen insgesamt Forderungen in Höhe von 3.445,79 € niedergeschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Zuständigkeitsordnung bei Niederschlagungen über 2.500 € der Haupt.- und Finanzausschuss zuständig ist.

11. Welche Gründe gibt es für die Niederschlagung (bspw. Vermögenslosigkeit, Insolvenzverfahren, Ableben des Schuldners)?

Niederschlagungen sind immer vom individuellen Einzelfall abhängig. Insofern ist eine abschließende Auflistung nicht möglich. In der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass wurde bestimmt, dass eine unbefristete Niederschlagung möglich ist, wenn nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben.

12. Gibt es Dienstanweisungen zum Forderungsmanagement?

Ja. Diese sind in den Dienstanweisungen über die Finanzbuchhaltung sowie über Stundung, Niederschlagung und Erlass enthalten.

13. Wer ist für die Einhaltung der Dienstanweisung verantwortlich/zuständig?

Jeder Bedienstete der Verwaltung ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung verpflichtet, die hierfür einschlägigen Dienstanweisungen einzuhalten. Des Weiteren obliegen der Leitung der Zahlungsabwicklung alle Maßnahmen, die eine höchstmögliche innere und äußere Sicherheit der Zahlungsabwicklung gewährleisten. Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung trifft die im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung erforderlichen Anordnungen, hierzu gehören u. a. alle Maßnahmen, die eine höchstmögliche innere und äußere Sicherheit der Zahlungsabwicklung und die Liquiditätssicherung gewährleisten.

Dem Stadtkämmerer obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die internen Festlegungen zur Buchführung und Zahlungsabwicklung ggf. in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung. Als Fachbereichsleiter obliegt ihm vor allem die Koordinierung der Tätigkeiten sowie die Ausübung der Dienstaufsicht.

Der Bürgermeister ist als verantwortlicher Behördenleiter im Rahmen der Verwaltungsleitung für die Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht zuständig. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.

14. Wie viele Mahnsperren sind gesetzt worden?

Zum Fälligkeitsstichtag 31.12.2016 waren bei 41 Fällen mit offenen Forderungen Mahnsperren gesetzt. Hierbei handelte es sich

- bei 19 Fällen um Insolvenzfälle,
- bei 4 Fällen um befristete Mahnsperren wegen Stundungsvereinbarungen,
- bei 17 Mahnsperren um Fälle, welche zur Niederschlagung anstehen und
- um einen Fall mit unbekannt verzogenem Schuldner.

15. Wie hoch ist das finanzielle Volumen der Mahnsperren?

Das finanzielle Volumen der unter 14. angegebenen 41 Mahnsperren beläuft sich zum 31.12.2016 auf 101.273,07 T€.

16. Wie erfolgt die Überwachung der gesetzten Mahnsperren?

Durch ein entsprechend eingerichtetes Wiedervorlagensystem.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen vollumfänglich beantworten und Ihnen darlegen, dass die von Ihnen geäußerte Kritik am städtischen Forderungsmanagement in seiner Härte unbegründet war.

Mit freundlichen Grüßen



Jungnitsch